

Satzung
über Straßennamen und die Nummerierung der Gebäude in der
Stadt Rothenburg ob der Tauber

Auf Grund des Art, 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (BayRS 1 S. 161) und der Art. 52 Abs. 3 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes vom 11. Juli 1958 (GVBl. S. 147) erlässt die Stadt Rothenburg ob der Tauber folgende

Satzung

§ 1

Straßennamen und Nummerierung der Gebäude nach
Straßen und Plätzen

1. Die Gebäude werden nach Straßen nummeriert. Die Straßennamen bestimmt die Stadt . Die Nummerierung der Gebäude erfolgt grundsätzlich vom Stadttinnern her, und zwar so, dass rechts die geraden und links die ungeraden Nummern laufen.
2. Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Nummer nach der Straße, an der sich der Zugang zur Haupttreppe oder beim Fehlen einer Haupttreppe, der Haupteingang des Grundstücks befindet.
3. Gebäude an einer erst zu bauenden Straße oder abseits einer Straße oder an einer noch nicht benannten Straße werden nach der nächstgelegenen Hauptstraße nummeriert, soweit in solchen Fällen die Bauwerke nicht einstweilen Nummern auf Grund einer fortlaufenden Nummerierung der einzelnen Grundstückspartellen erhalten.

§ 2

Zu nummerierende Gebäude

1. Jedes Hauptgebäude erhält eine Hausnummer.
2. Geringfügige Bauwerke, die ausschließlich Nichtwohnzwecken dienen, erhalten Hausnummern nur dann , wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht.
3. Für ein Anwesen wird regelmäßig nur eine Hausnummer zugeteilt und zwar auch dann, wenn das Anwesen gegebenenfalls aus mehreren Gebäuden besteht oder mehrere Eingänge besitzt. In besonders gelagerten Fällen können mehrere Hausnummern zugeteilt werden.

§ 3

Vorläufige Hausnummern, Umnummerierung

1. Vorläufige Hausnummern werden erteilt, wenn die fortlaufende Bebauung und damit die Nummernfolge einer Straße noch nicht sicher überblickt werden können oder wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenverlaufs zu erwarten ist. Auch im Falle des § 1 Abs. 3 werden nur vorläufige Hausnummern zugeteilt.
2. Die Stadt kann aus dringenden Gründen die Umnummerierung vornehmen.

§ 4

Zuteilung der Hausnummern

1. Die Hausnummern werden auf Antrag zugeteilt, wenn das Bauwerk im Rohbau fertiggestellt ist, ausnahmsweise aus dringendem Grund schon vorher. Wird der Antrag nicht spätestens bis zu dem Zeitpunkt gestellt, in der das Bauwerk bezugsfertig ist, so wird die Hausnummer von Amtswegen zugeteilt.
2. Anträge auf Zuteilung von Hausnummern sind schriftlich zu stellen. Bei der Antragstellung sind Datum und Nummer des Genehmigungsbescheids anzugeben.

§ 5

Ausführung der Hausnummernschilder

1. Die Hausnummernschilder müssen mit Farbe an der Hauswand in der Nähe der Türe angebracht werden. Platz, Größe und Farbgestaltung des Nummernschildes bestimmt das Stadtbauamt.

2. Die Anbringung von Metall-, Email- und beleuchteten oder unbeleuchteten Glasschildern ist aus Gründen der Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes unzulässig.
3. Für vorläufige Hausnummern genügt die Anbringung eines gut leserlichen, wetterfesten Nummernschildes.
4. In Stein eingeschlagene Hausnummern werden zugelassen, wenn ihre Ausführung mit dem Charakter des Hauses in Einklang steht. Sonstige Ausführungen können zugelassen werden, wenn sie den Zweck eines Hausnummernschildes voll erfüllen.

§ 6

Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamen- und Hausnummernschilder

1. Die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamen- und Hausnummernschilder ist Sache der Stadt.
2. Auf Antrag kann dem Eigentümer des Grundstücks oder Baulichkeit genehmigt werden, dass er das Hausnummernschild selbst anbringt, erhält und erneuert, wenn es schwer lesbar oder unleserlich geworden ist. Die Stadt bestimmt die Art der Anbringung.

§ 7

Duldungspflicht

1. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Häuslichkeiten aller Art haben das Anbringen der Straßennamen und Hausnummernschilder zu dulden.
2. Sie haben ferner zu dulden, dass an ihr Anwesen oder auf ihren Grundstücken Hinweisschilder auf abgelegene Gebäude oder rückwärtige Eingänge angebracht werden.

§ 8

Kosten der Hausnummernschilder

1. Die Eigentümer von Grundstücken und Baulichkeiten haben die Kosten der Nummerierung ihrer Grundstücke und Gebäude zu tragen.
2. Die Kosten der Hausnummerierung umfassen sowohl die Kosten für die Beschaffung und Anbringung, sowie die Kosten für die Unterhaltung und Erneuerung der Nummernschilder und Hinweisschilder
3. Bei den der Stadt zu ersetzenden Kosten handelt es sich um öffentliche Gefälle.
4. Die Erstattungsforderung wird fällig mit der Zustellung des Kostenersatzbescheids.
5. Der Ersatzbescheid hat neben der Bezeichnung des Kostenschuldners und des Grundstücks eine Aufgliederung der Ersatzforderung zu enthalten, welche deren Überprüfung durch den Pflichtigen ermöglicht. Der Bescheid ist außerdem mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
6. Der Ersatzanspruch wird mit der Zustellung des Ersatzbescheides zur Zahlung fällig. Die Beitreibung der festgesetzten Kostenersatzforderung richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindeabgabenrechts.

§ 9

Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die orts-rechtliche Vorschrift über die Anbringung von Hausnummern vom 29. September 1954 außer Kraft.

Rothenburg ob der Tauber, 12. April 1960

Stadtrat:

Gez. Dr. Lauterbach, Oberbürgermeister